

Richtlinien für die Durchführung des Anruf-Sammel-Taxen-Verkehrs (AST) im Bereich der Stadt Fulda

(gültig ab 15. Dezember 2019)

1. Beförderungsbedingungen

1.1 Es gelten die Beförderungsbedingungen der RMV-GmbH unter sinngemäßer Anwendung auf die zur Fahrgastbeförderung eingesetzten Fahrzeuge (Taxen) im Bereich der Stadt Fulda.

1.2 Die Fahrten erfolgen nur bei Bedarf entsprechend den gültigen Fahrplänen.

1.3 Die Beförderung erfolgt ab Wohnung bzw. bis Wohnung des Fahrgastes.

1.4 Zur Durchführung der Beförderung ist eine telefonische Anmeldung des Fahrtwunsches mindestens 15 Minuten vor der fahrplanmäßigen Abfahrtszeit mit Angabe der Personenzahl erforderlich.

1.5 Die Fahrtanmeldung ist unter der Rufnummer (0661) 7 39 19 vorzunehmen.

1.6 Ein Beförderungsanspruch von Gruppen in einem Fahrzeug besteht nur bei ausreichender Platzkapazität.

2. Tarifbestimmungen

2.1 Es gelten die Tarifbestimmungen der RMV-GmbH unter Berücksichtigung der Punkte 2.2 bis 2.6.

2.2 Die im Bereich der Stadt Fulda gültigen RMV-Zeitkarten werden anerkannt. Ein Verkauf in den Taxen des AST-Verkehrs erfolgt jedoch nicht.

2.3 Für die Beförderung im AST-Verkehr im Bereich der Stadt-Fulda ist neben dem Erwerb bzw. Besitz eines im Bereich der Stadt Fulda gültigen RMV-Fahrausweises die Entrichtung eines Zuschlages pro Person und Fahrt erforderlich.

2.4 Die Höhe des AST-Zuschlages entsprechend Punkt 2.3 pro Person und Fahrt beträgt

1,50 € für Erwachsene
0,65 € für Kinder
(6 bis 14 Jahre)

In den Hauptverkehrszeiten (Montag bis Freitag 05:15 – 19:00 Uhr, sowie Samstag 09:00 – 15:00 Uhr) wird kein Zuschlag erhoben.

2.5 Folgende RMV-Fahrausweis werden in den AST-Fahrzeugen neben dem AST-Zuschlag verkauft:

- a) Einzelfahrt Erwachsene
- b) Einzelfahrt Kinder
- c) Gruppentageskarte
- d) Tageskarte

Der Verkauf der Gruppenfahrausweise (Ziffer c) erfolgt in Abhängigkeit von der vorhandenen Beförderungskapazität.

2.6 Unentgeltliche Beförderung

2.6.1 Schwerbehinderte werden entsprechend den RMV-Tarifbestimmungen unentgeltlich befördert, wenn sie im Besitz eines gültigen Schwerbehindertenausweises mit Beiblatt und gültiger Wertmarke des Versorgungsamtes sind.

Der AST-Zuschlag wird nicht erhoben.

2.6.2 Kinder bis 5 Jahre erhalten, wenn sie in Begleitung sind, Freifahrt entsprechend den RMV-Tarifbestimmungen.

Der AST-Zuschlag wird nicht erhoben.

2.6.3 Beamte/Beamtinnen des Polizeidienstes und der Bundespolizei (BPOL) erhalten Freifahrt entsprechend den RMV-Tarifbestimmungen, wenn sie die Uniform des Vollzugsdienstes tragen.

Der AST-Zuschlag wird nicht erhoben.